



Sonderinformation

Umsatzsteuerliches Gutschriftsverfahren

Stellt nicht der leistende Unternehmer an den Leistungsempfänger eine Rechnung über die erbrachten Leistungen aus, sondern wurde die Abrechnung im Gutschriftsverfahren nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vereinbart, ist das Abrechnungsdokument nach § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG zwingend mit der Angabe „Gutschrift“ zu kennzeichnen. Daher ist zu empfehlen, sog. kaufmännische Gutschriften, die üblicherweise zur Rechnungskorrektur ausgestellt werden, künftig nicht mehr als „Gutschrift“ zu bezeichnen, sondern z.B. als „Stornorechnung“ oder „Rechnungskorrektur“.

Ob die Angaben zwingend in deutscher Sprache erfolgen müssen oder auch eine Fremdsprache zulässig ist (z.B. „self-billing-invoice“ für umsatzsteuerliche Gutschriften oder „credit note“ für kaufmännische Gutschriften), ist derzeit nicht abschließend geklärt.

Reverse-Charge-Verfahren

Erbringt ein im Ausland ansässiger Unternehmer Leistungen, die in Deutschland steuerbar sind und für die der Leistungsempfänger nach § 13b UStG die Umsatzsteuer schuldet (sog. Reverse-Charge-Verfahren), gelten nach § 14 Abs. 7 UStG künftig die Rechnungsanforderungen des EU-Mitgliedstaates, in dem der **leistende Unternehmer ansässig** ist. Voraussetzung ist, dass der leistende Unternehmer im Inland weder einen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat, von der aus der Umsatz ausgeführt wird oder die an der Erbringung dieses Umsatzes beteiligt ist. Wurde hingegen die Abrechnung im Gutschriftsverfahren vereinbart, gelten die Rechnungsanforderungen nach §§ 14, 14a UStG.

Erbringt ein in Deutschland ansässiger Unternehmer Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, ist künftig auf der Rechnung nach § 14a Abs. 5 UStG zwingend der Hinweis „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ anzugeben. Dies gilt für sog. Grenzüberschreitende B2B-Leistungen i. S. des § 3a Abs. 2 UStG und für andere Fälle des § 13b Abs. 2, 5 UStG (z.B. Bauleistungen). Derzeit ist nicht abschließend geklärt, ob der Hinweis zwingend in deutscher Sprache anzugeben ist. Handelt es sich um einen fremdsprachigen Leistungsempfänger sollte es jedoch möglich sein, den Hinweis in deutscher Sprache und einer weiteren Sprache anzugeben.

Fristen für die Rechnungsstellung

In den Fällen des § 3a Abs. 2 UStG (sog. B2B-Leistungen), die in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerbar sind und für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, ist die Rechnung nach § 14a Abs. 1 UStG bis zum 15. Tag des Monats auszustellen, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt wird. Dies gilt nach § 14a Abs. 3 UStG auch für die Rechnungsstellung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. In beiden Fällen sind auf der Rechnung jeweils die USt-ID-Nummer des leistenden Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.

Werden die Rechnungen nicht rechtzeitig ausgestellt, könnte dies eine Ordnungswidrigkeit i.S. des § 26a Abs. 1 Nr. 1 UStG darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden.